

**Stadt Cham**  
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

**Donnerstag, 27. Juli 2017, 17.00 Uhr**

findet die 7. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

### TAGESORDNUNG

#### I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Ehemalige Fachakademie für Raum- und Objektdesign;**  
weitere Nutzungsmöglichkeiten
3. **Vollzug der Baugesetze:**
  - 3.1 **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windischbergerdorf-Ost II“;**
    - 3.1.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 3.1.2 Satzungsbeschluss
  - 3.2 **2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“;**
    - 3.2.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 3.2.2 Satzungsbeschluss
  - 3.3 **Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Silberberg“ mit Erweiterung“;**  
Satzungsbeschluss
  - 3.4 **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Katzbacher Häng“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB;**
    - 3.4.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 3.4.2 Satzungsbeschluss
  - 3.5 **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Windischbergerdorf-Süd II“;**  
Änderung des Bebauungsplanverfahrens
4. **Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung in der Altstadt durch den Verein „Cham erleben e.V.“;**  
Kostenbeteiligung durch die Stadt Cham
5. **CI/CD;**
  - 5.1 Beschlussfassung über Claims/Slogans für Dachmarke und Untermarken
  - 5.2 Beschlussfassung über das Layoutkonzept
6. **Markenimplementierung;**  
Sachstand

7. **Umsetzung der Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie „Regentalae“**
8. **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung der Frau Ersten Bürgermeisterin für die  
Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung in der  
Gesellschafterversammlung für die**
  - 8.1 Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016
  - 8.2 Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresüberschusses zum 31.12.2016
  - 8.3 Verwendung des Ergebnisses;  
Einstellung des Jahresüberschusses 2016 in die Gewinnrücklage;
  - 8.4 Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2016
  - 8.5 Entlastung des Geschäftsführers
9. **Bundestagswahl 2017;**  
Gewährung eines Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelfer
10. **Bürgerspitalstiftung Cham;**  
Bekanntgabe des Jahresabschlusses für den Heimbetrieb 2016
11. **Vollzug des Haushaltsrechts;**  
Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt 2017
12. **Anfragen**

***Anschließend nichtöffentliche Sitzung***

Nr. 149: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 150: **Ehemalige Fachakademie für Raum- und Objektdesign;  
künftige Nutzungsmöglichkeiten**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Es besteht die grundsätzliche Bereitschaft, die Gebäude in der Ludwigstraße 13 und 15 an eine zu gründende gGmbH zu vermieten mit dem Zweck der Einrichtung und des Betriebs eines Kulturhauses. Der Betrieb soll in der gleichen Höhe wie die bisherige Fachakademie für Raum- und Objektdesign gefördert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Details eines Mietvertrages auszuarbeiten. Über eine Beteiligung an den Investitionskosten ist mit den Kulturschaffenden zu verhandeln.

- Nr. 151: **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windischbergerdorf-Ost II“;**  
a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zum Schreiben der Dt. Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 28.06.2017:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Beschluss Nr. 62 vom 20.04.2017 wird verwiesen.

**Zum Schreiben der Bayernwerk AG, Schwandorf, vom 07.06.2017:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 27.06.2017:**

**Zu Punkt 1**

Wird zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 2:**

Wird zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung weiter berücksichtigt.

**Zu Punkt 3:**

Der Schreibfehler auf Seite 9 bezüglich der Grundstücksgröße wird korrigiert. Hier wird statt 1 m<sup>2</sup> die Größe von 1.000 m<sup>2</sup> eingetragen.

Auf die Belange des Waldes wurde durch die Ausweisung der 30m Zone ausreichend Rücksicht genommen. Die erforderliche Sicherheit wird durch die erhöhten Anforderungen an die Bebauung sichergestellt. Damit ist für die Stadt Cham dieser Punkt ausreichend berücksichtigt. Ein Ankauf des Waldes durch die Stadt und der erforderliche Umbau sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen.

Der nächste große Kinderspielplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m an der Ecke „Klinikstraße“ auf der Fl.Nr. 83, Gemarkung Windischbergerdorf. Dieser Spielplatz steht somit auch für die zukünftigen Bewohner des geplanten Wohngebietes „Windischbergerdorf Ost II“ zur Verfügung.

**Zu Punkt 4:**

Wird zur Kenntnis genommen.

**Zu Punkt 5:**

**Beleuchtung im Außenbereich**

Unter Punkt V. Hinweise ist bereits enthalten, dass zum Schutz der Fledermäuse und heimischen Insektenwelt (Honigbienen, zahlreiche Wildbienenarten, Nachtfalter und andere Insekten) nur warmweiße LED -Lampen verwendet werden sollten. Von einer verbindlichen Festsetzung wird abgesehen.

**Zu Punkt 6:**

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Begründung zum Bebauungsplan gemäß der Abwägung nachrichtlich korrigiert wird.

Da die stattgegebenen Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Abschließend wurde mit 21:0 Stimmen folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan "Windischbergerdorf-Ost II" als Satzung.

**§1****Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan "Windischbergerdorf-Ost II" ist die Planzeichnung M 1:1000 vom 27.07.2017 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

**§2****Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 27.07.2017 mit Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung und Umweltbericht vom 27.07.2017

**§3****Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 152: **2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“;**

- a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- b) Satzungsbeschluss

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zum Schreiben der Dt. Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 28.06.2017:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Beschluss Nr. 63 vom 20.04.2017 wird verwiesen

**Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, vom 26.06.2017:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben der Bayernwerk AG, Schwandorf, vom 07.06.2017:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben des Staatlichen Bauamtes, Regensburg, vom 16.06.2017:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach den planlichen Festsetzungen ist im 20 m-Bereich zum Fahrbahnrand der B85 keine Bebauung vorgesehen.

**Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 27.06.2017:**

**Zu Punkt 1**

Wird zur Kenntnis genommen und bei den weiterführenden Planungen beachtet.

**Zu Punkt 2:**

Das Grundstück 344/1 Gemarkung Altenmarkt wird auf Seite 9 unter Punkt 3.1 der Begründung als Teilfläche ergänzt.

Der GRZ-Wert wird auf den Seiten 16 und 19 der Begründung als MAX-Wert angegeben.

**Zu Punkt 3:**

Wird zur Kenntnis genommen

**Zu Punkt 4:**

**Beleuchtung im Außenbereich**

Unter Punkt C, 2.2 Sonstige Hinweise ist bereits enthalten, dass zum Schutz der Fledermäuse und heimischen Insektenwelt (Honigbienen, zahlreiche Wildbienenarten, Nachtfalter und andere Insekten) nur warmweiße LED -Lampen verwendet werden sollten. Von einer verbindlichen Festsetzung wird abgesehen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Begründung zum Bebauungsplan gemäß der Abwägung nachrichtlich ergänzt wird.

**Zum Schreiben der Kanzlei Labbé & Partner mbB, München, vom 07.07.2017 im Auftrag ihrer Mandanten Herrn Max Schierer sen., Cham, und Herrn Ludwig Schierer, Cham:**

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Nichteinhaltung der Anforderungen gerügt, die sich aus § 1 Abs. 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB ergeben; ebenso die Verletzung des Eigentumsrechts.

Darüber hat der Stadtrat bereits den Beschluss Nr. 63 vom 20.04.2017 gefasst, auf den verwiesen wird:

*„Der Einwand, dass ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB in der Form eines Abwägungsdefizits bei der Festsetzung von nur nicht zentrenrelevanten Sortimenten vorliegt, ist einer rechtsgrundsätzlichen Klärung nicht zugänglich. Welche Ermittlungen eine Stadt anstellen muss, wenn sie in einem Baugebiet zentrenrelevanten Einzelhandel nicht zulassen will, hängt maßgebend von der jeweiligen Planungssituation und insbesondere davon ab, welche städtebaulichen Ziele dies rechtfertigen sollen (BVerwG, Beschluss vom 23.07.2009 - 4 BN 28.09).*

*Die Stadt Cham hat im Jahr 2010 ein Einzelhandelsentwicklungskonzept erstellt. In diesem Einzelhandelsentwicklungskonzept wurden Zielvorgaben zum Schutz der Innenstadt formuliert. Zur Herstellung der Verbindlichkeit dieser informellen Planung sind folgende Punkte zu beachten:*

- 1. Verabschiedung des Entwicklungskonzeptes als selbstbindendes Entwicklungskonzept (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Damit ist das Einzelhandelskonzept bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und gilt auch bei Streitigkeiten als Dokumentation der kommunalen Planungsabsichten.*
- 2. Planungsrechtliche Verankerung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Standortempfehlungen des Entwicklungskonzeptes sollen schrittweise in gültiges Baurecht umgesetzt werden. Für die städtebauliche Begründung kann das vorliegende Einzelhandelskonzept verwendet werden.*

*Mit dem Stadtratsbeschluss vom 18.11.2010 wurde das vorliegende Einzelhandelskonzept beschlossen. Ebenso wurde mit dem Beschluss zur Aufstellung dieses Deckblattes vom Stadtrat entschieden, wenigstens die noch unbebauten Flächen im Bereich „Janahof“ gemäß den Zielvorgaben des Einzelhandelskonzeptes bauleitplanerisch zu ändern. Folgende Zielvorgaben aus dem Einzelhandelskonzept sind für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Rodinger Straße“ relevant:*

- Zulässigkeit aller Sortimente in der Innenstadt, Konzentration der innenstadtrelevanten Sortimente nur in der Innenstadt*
- Ausschluss von innenstadtrelevanten Sortimenten in den nicht integrierten Lagen, somit Ausschluss von Neuansiedlungen mit zentrenrelevanten Sortimenten, die Bebauungspläne sind entsprechend anzupassen*
- Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten auf die bestehenden Einzelhandelsschwerpunkte im Stadtgebiet und im Ergänzungsstandort Janahof*
- Bestandsschutz von bestehenden Einzelhandelsbetrieben*

*Dabei sind zur effektiven Steuerung der Einzelhandelsentwicklung standortbezogene Aussagen zum Ausschluss bzw. zur Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben möglich. In diesem vorliegenden Falle wird das über den Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente erreicht. Durch die Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes mit der entsprechenden Beschlussfassung durch den Stadtrat diese Zielvorgaben umzusetzen, hat die Stadt Cham den Anforderungen, die sich aus § 1 Abs. 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 BauGB hinsichtlich des Abwägungsvorgangs ergeben, Genüge getan (siehe auch Begründung auf Seite 6).*

*Die Stadt kann sich zur städtebaulichen Rechtfertigung von Einzelhandelsausschlüssen in einem Bebauungsplan zum Zwecke der Stärkung oder des Schutzes von Versorgungszentren auf kommunale Planungskonzepte beziehen, solange die Bauleitplanung jedenfalls geeignet ist, einen Beitrag zur Förderung des Planungskonzeptes zu leisten (BVerwG, Urteil vom 27.03.2013 - 4 C 13.11).*

*Bebauungspläne dienen der städtebaulichen Ordnung (vgl. § 1 Abs. 1 BauGB). Durch sie wird zugleich die eigentumsrechtliche Situation im Plangebiet gestaltet. Ein Bebauungsplan bestimmt Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Ihm gegenüber ist deshalb eine Berufung auf die Eigentumsgewährleistung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG versagt (Urteil vom 01.11.1974 - BVerwG 4 C 38.71 - BVerwGE 47, 144 <153>). Die Stadt darf durch ihre Bauleitplanung die (bauliche) Nutzbarkeit von Grundstücken verändern und dabei auch die privaten Nutzungsmöglichkeiten einschränken oder gar aufheben (BVerwG, Beschluss vom 15.03.2013 - 4 BN 1.13).*

*Wegen der rechtmäßigen Festsetzung der sortimentsbezogenen Verkaufsflächenbegrenzungen wird auf das Schreiben der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, vom 27.03.2017, verwiesen.*

Hinweis:

*Nachdem es sich hier um eine Planungsfläche ohne Bestandsschutz (unbebaut) handelt und damit die Einwender seit Jahrzehnten die Möglichkeiten des rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht in Anspruch genommen hat, kann die Stadt den Bebauungsplan ändern, ohne eine Entschädigung für die Änderung der Nutzung leisten zu müssen (§ 42 Abs. 3 BauGB). Nach Ablauf der 7-Jahres-Frist beschränkt sich gemäß § 42 Abs. 3 BauGB die Entschädigung auf Eingriffe in die ausgeübte Nutzung (hier landwirtschaftliche Nutzung bzw. Lagerfläche). Nachdem die ausgeübte Nutzung weiterhin mit dem Plan vereinbar ist, scheidet damit eine Entschädigung aus, ein Anspruch auf die zulässige Nutzung im momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplan besteht nicht. Damit stellt die geplante zulässige Nutzung im Deckblatt Nr. 2 eine deutliche Wertsteigerung zu der gegenwärtigen ausgeübten Nutzung dar, somit wird die zukünftige Grundstücksausnutzung zur betrachtenden aktuellen Grundstücksausnutzung nicht eingeschränkt, sondern erheblich ausgeweitet. Ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Einwender ist somit nicht nachvollziehbar.*

*Für eine Zulassung der beantragten zentrenrelevanten Sortimente „Bekleidung, Schuhe, Drogeriewaren, Geschenkartikel, Bastelartikel, Haus- und Heimtextilien sowie Backwaren“ mit einer Mindestverkaufsfläche von 3.600 m<sup>2</sup> bleibt deshalb kein Raum.“*

Da die stattgegebenen Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Abschließend wurde mit 21:0 Stimmen folgender

## **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham im Landkreis Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan "Südlich der Rodinger Straße" als Satzung.

### **§1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan "Südlich der Rodinger Straße" ist die Planzeichnung M 1:1000 vom 27.07.2017 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§2**

### **Bestandteile der Satzung**

Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 27.07.2017 mit Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung vom 27.07.2017

### **§3 Inkrafttreten**

Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nr. 153: **Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Silberberg“ mit Erweiterung“;  
Satzungsbeschluss**

Abschließend wurde mit 21:0 Stimmen folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Silberberg“ und dessen 1. Erweiterung als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

Die Aufhebung des seit 24.08.1962 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Silberberg“ (B.Nr. 04.06.01) und der seit 22.07.1980 rechtskräftigen Erweiterung dieses Bebauungsplanes (B.Nr. 04.06.01.I) ist beschlossen.

### **§ 2**

Dieser Aufhebungsbebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 154: **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Katzbacher Häng“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB;**  
a) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

**Zum Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf, vom 06.07.2017:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Zum Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 04.07.2017:**



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.

### **Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 05.07.2017:**

#### Zu 1. Sachgebiet 30 / AB 303 - Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehrwesen, Rettungsdienst

Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird bei der verkehrstechnischen Erschließung des Baugebietes beachtet.

Der Hinweis auf die genannten DVGW-Arbeitsblätter ist bereits in den Textlichen Hinweisen unter „Brandschutz“ enthalten. Der Hinweis auf den Abstand zwischen den Straßenfronten von Gebäuden und dem nächstliegenden Hydranten von max. 75m wird redaktionell ergänzt.  
Planänderungen sind nicht veranlasst.

#### Zu 2. Sachgebiet 50 / AB 505 - Bauwesen - technisch

Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

#### Textteil

Der Zusatz „Staatsstraße“ zur Katzbacher Straße sowie der Hinweis auf die PlanZV 1990 werden klarstellend redaktionell korrigiert.

Aufgrund des topografisch bewegten Geländes ist eine Beschränkung der maximal zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen nur erschwert möglich.  
Insbesondere im Hinblick auf die festgesetzte Tiefgarage würde dies in der Praxis zu Schwierigkeiten in der Umsetzung führen. Mit den getroffenen und konkreten Festsetzungen zur maximalen Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen in m ü.NN sieht die Stadt das Ziel, eine städtebauliche Ordnung herzustellen, insbesondere zur Wahrung des Ortsbildes, als ausreichend gesichert an. Der Satz „Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken“ wird redaktionell in den Textlichen Hinweisen aufgenommen.

#### Plangraphik / Lageplan M=1.000

Ein Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 sowie die Bezeichnungen ‚Bahnlinie Cham - Furth im Wald‘, die ‚Katzbacher Straße‘ und der Ortsname ‚Cham‘ werden klarstellend redaktionell in der Planzeichnung ergänzt.

#### Zeichnerische Festsetzungen

Es erfolgt die redaktionell klarstellende Darstellung der allgemeinen Wohnbauflächen in rot-mittel Farbe.

Die bereits enthaltenen Höhenschichtlinien und Beschriftungen werden redaktionell lesbarer gestaltet.

In der Planzeichnung ist die Breite der privaten Verkehrsfläche mit 6 m bereits vermaßt. Eine detaillierte Einteilung und Darstellung des Straßenquerschnitts mit Fahrbahn, Fahrbahnrand etc. ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung, sondern der nachfolgenden Erschließungsplanung mit entsprechendem Maßstab. Auf diese wird verwiesen.  
Planänderungen sind nicht veranlasst.

#### Zu 3. Sachgebiet 51 / AB 513 - Technischer Umweltschutz - Immissionsschutz

Der Stadtrat nimmt die zustimmenden Hinweise zur Kenntnis.

#### 4. Sachgebiet 53 / AB 531 - Gartenkultur und Landespflege

Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Durch die getroffenen, grünordnerischen Festsetzungen zum Grünflächenanteil/ Mindestbegrünung (je angefangenen 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum anzupflanzen) kann eine ausreichende Eingrünung der Baufläche gewährleistet werden. Da die Planungsfläche insgesamt über 10.800 m<sup>2</sup> umfasst, entspricht dies der Anpflanzung von mindestens 14 Laubbäumen. Es ist kein städtebaulicher Grund ersichtlich, die Lage der anzupflanzenden Bäume verbindlich festzusetzen, insbesondere auch im Hinblick auf das topografisch bewegte Gelände. Ziel der Grünordnung sollte eine grundsätzliche Eingrünung der Baufläche sein, deren Bäume an geeigneten Standorten angepflanzt werden. Dies kann mit den bereits getroffenen Festsetzungen gewährleistet werden. Die Wahl von geeigneten Baumstandorten ist Aufgabe der Freiflächengestaltung.

Die bisherigen Festsetzungen zur Strauchanpflanzung an der nordöstlichen (einreihig) und südöstlichen Seite (zweireihig) binden die Planungsfläche zusätzlich ausreichend in den bestehenden Gebäudebestand mit ein. Damit gilt der Hinweis als bereits beachtet.

Die Anpflanzung einer Baumallee zwischen der Katzbacher Straße und der privaten Verkehrsfläche wurde bereits während des Bauleitplanverfahrens als Alternative zur Eingrünung diskutiert. Jedoch wurde hiervon aufgrund der Topografie mit einem stark geneigten Südwesthang zugunsten der Anpflanzung von Strauchgruppen abgesehen. Es stellt sich die Frage, ob eine Baumanpflanzung unterhalb der Straße die typische, beabsichtigte und attraktive Allee-Wirkung erzielen würde. Eine ausreichende Eingrünung kann auch mit Strauchgruppen gewährleistet werden. Es ist nicht Ziel der Stadt, die Bauflächen und die zu erwartende Bebauung hinter großkronigen Bäumen zu verstecken. Nicht zuletzt sei auf die kritische Standsicherheit von großkronigen Alleebäumen in Hanglage verwiesen.

Als Einfriedungen sind ausschließlich Zäune aus verzinktem Material oder Hecken zulässig. Damit sind als Einfriedung geschlossenen Wände unzulässig, die begrünt werden müssten. Es ist keine städtebauliche Erforderlichkeit erkennbar, die bereits zulässigen (und bereits begrünt) Einfriedungen nochmals zu begrünen.

Der Hinweis auf eine beispielhafte Aufzählung von wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrassen, wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Kies oder Splittdecke, Porenpflaster, Öko-Drainpflaster) für die Bauherren wird unter den textlichen Hinweisen redaktionell ergänzt.

Es ist bewusstes Ziel der Stadt, die Artenauswahl bei der Begrünung der Baufläche im Rahmen von Pflanzlisten zu beschränken, um die heimische, lokale Artenvielfalt für Flora und Fauna zu stärken und zu sichern.

Aufgrund des topografisch bewegten Geländes ist eine Beschränkung der maximal zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen nur erschwert möglich. Insbesondere im Hinblick auf die festgesetzte Tiefgarage würde dies in der Praxis zu Schwierigkeiten in der Umsetzung führen. Mit den getroffenen Festsetzungen zur maximalen Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen in m ü.NN sieht die Stadt das Ziel, eine städtebauliche Ordnung herzustellen, insbesondere zur Wahrung des Ortsbildes, als ausreichend gesichert an.

Es ist kein städtebaulicher Grund ersichtlich, die Gestaltung von Stützmauern, die bislang nicht festgesetzt sind, verbindlich zu regeln. Deshalb wird hiervon aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit abgesehen.  
Planänderungen sind nicht veranlasst.

#### 5. Sachgebiet 52 / AB 522 - Naturschutz und Landschaftspflege

Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Gemäß den Hinweisen des Sachgebietes erfolgt eine redaktionelle Klarstellung der FNP-Berichtigung (Anlage 1) mit Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bestand sowie der Nutzungsänderung/Berichtigung.

Die Abholzung des Gehölzbestandes innerhalb der Planungsfläche erfolgte fristgerecht außerhalb der Vogelbrutzeiten. Die Abholzung war notwendig, da die Gehölzbereiche nach Fertigstellung der geplanten Gebäude nur noch erschwert erreichbar wären. Die Maßnahme wurde zuvor mit der DB AG abgestimmt und erfolgte mit deren Zustimmung. Die Reduzierung des Gehölzbestandes war auch im Sinne der DB AG, da hiervon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestand, da bei einigen (tw. erkrankten) Gehölzen die Gefahr des Astbruchs/Umsturzes bestand. Die DB AG führt in diesem Bereich regelmäßig selbst Kahlschläge als Sicherungsmaßnahme der Gleisanlagen durch. Zudem ist anzumerken, dass es sich bei dem Gehölzbestand um kein amtlich kartiertes Biotop oder eine schützenswerte Grünstruktur handelt, deren Beseitigung einer Befreiung oder Erlaubnis bedarf. Die Grünstrukturen sind eher als Böschungsgrün einzustufen, die sich natürlich entwickelt hat, aber keine ortsrandeingrünenden Funktionen und keine geschlossene Eingrünung darstellt.

Die genannten Belange des Umweltschutzes werden in der Begründung zum Bebauungsplan bereits ausführlich erläutert, obwohl der § 13b i.V.m. § 13a BauGB dies nicht zwingend vorschreibt, und werden bei Bedarf in die Abwägung eingestellt. Damit gilt der Hinweis als bereits erfolgt. Die genannten § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 und 8 BauGB sind beim Verfahren nach § 13 BauGB entsprechend anzuwenden und zutreffend. Gleiches trifft auf die genannte Ermittlung geschützter Tiere zu: dies ist in einem Verfahren nach § 13b BauGB nicht notwendig.  
Planänderungen sind nicht veranlasst.

#### 6. Sachgebiet 54 / AB 541 - Wasserrecht

Der Stadtrat nimmt die zustimmenden Hinweise zur Kenntnis.

Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis und den zu beteiligenden Behörden werden für die nachfolgende Erschließungsplanung zur Kenntnis genommen.

Unter den Textlichen Hinweisen zum Hang- und Schichtenwasser wird die Angabe „Art. 63 BayWG“ durch die seit 2010 gültige Vorschrift „§ 37 WHG“ redaktionell ersetzt.

Planänderungen sind nicht veranlasst.

#### **Zum Schreiben der Deutschen Bahn AG DB Immobilien, München, vom 13.07.2017:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Zum Schreiben der Familie Hunger/Herr Markus Hunger, Cham, vom 11.07.2017:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Thema Ortsbild, Höhe des Bauvorhabens

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes „Katzbacher Häng“ ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum. Der Bedarf an Wohnraum entsteht sowohl aus der Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung als auch der Verlegung der Panzerbrigade von Amberg nach Cham, die für das Jahr 2018 geplant ist.

Mit der vorliegenden Planung soll kein Ein- oder Zweifamilienhaus-Baugebiet entstehen, bei dem quantitativ weniger Wohnraum entstehen würde, sondern zwei Mehrfamilienhäuser in moderner Bauweise, die sich an die geänderten Wohnraumbedürfnisse nach kleineren und Eigentumswohnungen anpassen. Damit wird dem Grundsatz der Innenentwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen, bei dem bei Entwicklungsflächen an vorhandene Siedlungs- und technische Infrastrukturen im Umfeld angeknüpft werden soll.

Um die zu erwartende Bebauung ausreichend an die bereits vorhandene Bebauung im Umfeld anzupassen und einzufügen, ist es notwendig, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auf der Planungsfläche zu regeln und zu sichern.

Während des Bauleitplanverfahrens wurden verschiedene Varianten der Baugestaltung diskutiert. Die Gebäude sind jeweils optisch als auch erschließungstechnisch voneinander differenziert: jedes Gebäude besteht aus jeweils drei Einzelgebäuden, die voneinander versetzt stehen, bei der Dachgestaltung gestaffelt und der Fassadengestaltung differenziert ausgeführt werden. Damit entsteht kein monotoner, uniformer „Betonklotz“, sondern eine differenzierte Fassaden- und Dachgestaltung der Baukörper, die optisch eindeutig voneinander zu unterscheiden sind.

Aufgrund der starken Hanglage der Planungsfläche müssen die Gebäude Richtung Katzbacher Straße um zwei Geschosse eingegraben werden. Damit erscheinen die Gebäude von Nordosten her, der Hauptansichtsfäche von der Katzbacher Straße aus, optisch als zweigeschossige Gebäude. Die Höhen der umliegenden, bereits vorhandenen und auch höher gelegenen Bebauung dienen dabei als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen der baulichen Anlagen, die es nicht zu überschreiten galt.

Nichtsdestotrotz werden die zu erwartenden baulichen Anlagen auf der bislang landwirtschaftlich genutzten, unbebauten Fläche das bisherige Orts- und Landschaftsbild ändern. Es erfolgt eine Bebauung der Fläche im Rahmen der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Planungsfläche wird jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen im Umfeld wahrnehmbar sein und sich an diese anbinden.

Die getroffenen Festsetzungen zur maximalen Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen sowie die grünordnerischen Festsetzungen binden das Baugebiet ausreichend in die umliegende Bebauung ein. Eine negative Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht zu erwarten.

Thema Lärm

Im Vorfeld der Planung wurde eine Verkehrs- sowie eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Daraus ging u.a. hervor, dass derzeit 5.916 Kfz und

120 Schwerverkehr pro Werktag auf der Katzbacher Straße fahren (Stand 13.12.2016). Bis zum Jahr 2030 wird (bereits ohne das Baugebiet) von einer Steigerung auf 6.260 Kfz und 138 Schwerverkehr pro Werktag ausgegangen. Durch die Planungsfläche ist mit etwa 400 Fahrten je Werktag zusätzlich zu rechnen. Das Spitzenstundenaufkommen der Zusatzbelastung ist am Morgen mit 27 Kfz und am Nachmittag mit 37 Kfz zu erwarten. Durch die zusätzliche Verkehrsmenge sind keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen als durch die bereits bestehenden Emissionen zu erwarten. Der Knotenpunkt an der Katzbacher Straße sowie der Ausbauzustand der Katzbacher Straße selbst sind ausreichend, zusätzliche Linksabbiegespuren sind nicht notwendig.

Der Güterverkehr auf der südlich angrenzenden Bahnlinie Schwandorf - Furth im Wald wurde in der schalltechnischen Untersuchung ebenfalls ausreichend berücksichtigt. Hierfür wurden Prognosedaten der DB AG für den Nah-, Fern- und Güterverkehr angefordert, die entsprechend in die Berechnung eingingen.

Die geplanten Stellplätze für die Bewohner und Besucher werden sich zum Großteil in der unterirdischen Tiefgarage befinden. Weitere Stellplätze sind an der internen Erschließungsstraße möglich. Von einer negativen Beeinträchtigung der umliegenden Bebauung hinsichtlich des Lärms durch parkende Autos auf der Planungsfläche ist nicht auszugehen.

Es ist Ziel der Stadt Cham, durch die Anlage einer zusätzlichen Bushaltestelle das Aufkommen des Kfz-Verkehrs zu minimieren, um auch die mit dem motorisierten Individualverkehr verbundenen Lärmemissionen zu reduzieren. Damit steigt nicht nur die Attraktivität der Planungsfläche, sondern auch die verkehrstechnische Erschließung im Umfeld der Haltestelle.

Planänderungen sind nicht veranlasst.

#### **Zum Schreiben der Eheleute Leo und Elfriede Betz, Cham, vom 11.07.2017:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Thema Verfahren (1., 6.):

Es wird auf die Begründung zum Bebauungsplan, Pkt. Verfahrenswahl verwiesen. Bei der in § 13b BauGB geforderten maximalen Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> ist die durch das Hauptgebäude versiegelte Fläche gemeint. Es sei darauf verwiesen, dass während des Verfahrens auch seitens des Landratsamtes Cham keine Einwände zur Verfahrenswahl geäußert wurden.

Nach den Vorgaben des § 13b BauGB ist die Durchführung einer Umweltprüfung nicht notwendig. Dennoch sah sich die Stadt verpflichtet, im Rahmen der Begründung die verschiedenen umweltbezogenen Belange zu erläutern, obwohl dies nicht erforderlich ist.

Themen Schallschutz und Erschließung (2., 5.):

Im Vorfeld der Planung wurde eine Verkehrs- sowie eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Daraus ging u.a. hervor, dass derzeit 5.916 Kfz und 120 Schwerverkehr pro Werktag auf der Katzbacher Straße fahren (Stand 13.12.2016). Bis zum Jahr 2030 wird (bereits ohne das Baugebiet) von einer Steigerung auf 6.260 Kfz und 138 Schwerverkehr pro Werktag ausgegangen. Durch die Planungsfläche ist mit etwa 400 Fahrten je Werktag zusätzlich zu rechnen. Das Spitzenstundenaufkommen der Zusatzbelastung ist am Morgen mit

27 Kfz und am Nachmittag mit 37 Kfz zu erwarten. Durch die zusätzliche Verkehrsmenge sind keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen als durch die bereits bestehenden Emissionen zu erwarten. Der Knotenpunkt an der Katzbacher Straße sowie der Ausbauzustand der Katzbacher Straße selbst sind ausreichend, zusätzliche Linksabbiegespuren sind nicht notwendig. Der Ein- und Ausfahrtsbereich auf die Katzbacher Straße ist entsprechend den geltenden Regeln verkehrstechnisch auszubauen, die geforderten Sichtdreiecke sind freizuhalten.

Da sich die interne Erschließungsstraße deutlich unterhalb des Niveaus der Katzbacher Straße befindet, kann das Gefahrenpotential der fußläufigen Verbindung zur Katzbacher Straße für spielende Kinder minimiert werden. Deren Anlage erfolgt unter Abstimmung mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei.

Aus dem Gutachten ging außerdem hervor, dass der Bahnlärm keine „wellenartige“ Ausbreitung durch das Vorhaben auf die dahinter liegende, bestehende Bebauung erfährt. Stattdessen kann die zu erwartende Bebauung hinsichtlich des Bahnlärms als Art „lärmmindernde Bebauung“ für die bisher vollständig dem Bahnlärm ausgesetzte, bereits bestehende Bebauung angesehen werden. Auf die Ausführungen des Gutachtens wird verwiesen.

Thema Bauweise (3.):

Die Gebäude sind jeweils optisch als auch erschließungstechnisch voneinander differenziert: jedes Gebäude besteht aus jeweils drei Einzelgebäuden, die voneinander versetzt stehen, bei der Dachgestaltung gestaffelt und der Fassadengestaltung differenziert ausgeführt werden. Damit entsteht kein „erdrückender Riegel“, sondern eine differenzierte Fassaden- und Dachgestaltung der Baukörper, die optisch eindeutig voneinander zu unterscheiden sind. Eine geschlossene Bauweise wird explizit ausgeschlossen.

Aufgrund der starken Hanglage der Planungsfläche müssen die Gebäude Richtung Katzbacher Straße um zwei Geschosse eingegraben werden. Damit erscheinen die Gebäude von Nordosten her, der Hauptansichtsfläche von der Katzbacher Straße aus, optisch als zweigeschossige Gebäude. Die Höhen der umliegenden, bereits vorhandenen und auch höher gelegenen Bebauung dienen dabei als Bezugspunkt für die festgesetzten Gebäudehöhen der baulichen Anlagen, die es nicht zu überschreiten galt.

Thema Erforderlichkeit (4.):

Es wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes „Katzbacher Häng“ ist die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum. Der Bedarf an Wohnraum entsteht sowohl aus der Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung als auch der Verlegung der Panzerbrigade von Amberg nach Cham, die für das Jahr 2018 geplant ist.

Um die zu erwartende Bebauung ausreichend an die bereits vorhandene Bebauung im Umfeld anzupassen und einzufügen, ist es notwendig, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auf der Planungsfläche zu regeln und zu sichern (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Planänderungen sind nicht veranlasst.

**Zusätzliche redaktionelle Ergänzungen:**

Zum 01.07.2017 wurde das neue, bundesweite, amtliche Höhenbezugssystem DHHN2016 eingeführt. Alle künftigen Messungen (z.B. via GPS) sind im DHHN2016 durchzuführen, die in Bayern bis zu +-6 cm von denen im bisherigen DHHN12 abweichen. Die ehemalige Bezeichnung „m ü.NN“ wird von „m ü.NHN“ abgelöst.

Da zum Zeitpunkt der Planung und der Schalltechnischen Untersuchung diese Änderung jedoch nicht bekannt war, erfolgten alle Erhebungen, Messungen, Planungen und Festsetzungen im Höhenbezugssystem DHHN2012 (in „m ü.NN“) und verbleiben auch dabei. Bei nachfolgenden Planvorhaben wird das neue Höhenbezugssystem angewendet.

Daneben wird die Höhenfestsetzung der Lärmschutzwand gemäß den der Berechnungen zugrunde liegenden Schnitten und Ansichten im schalltechnischen Gutachten auf max. 385,35 m ü.NN (statt mind. 384,35 m ü.NN) sowie die versehentlich vertauschten Firsthöhen der baulichen Anlagen im WA1 auf max. 397,5 m ü.NN und im WA2 auf 399 m ü.NN (in der Nutzungsschablone und in Ziff. 3.11) redaktionell klargestellt.

Da die stattgegebenen Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Abschließend wurde mit 21:0 Stimmen folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Aufgrund von § 2, 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Stadt Cham den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „**Katzbacher Häng**“ als Satzung.

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung in der Fassung vom 27.07.2017 festgesetzt.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 1009 und 1004 (TF) der Gemarkung Cham.

#### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzung**

1. Verfahrensvermerke
2. Planzeichnung und Legende
3. Textliche Festsetzungen

4. Textliche Hinweise und Empfehlungen
5. Begründung
6. Anlagen

### **§ 3 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

- Nr. 155: **Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Windischbergerdorf-Süd II;**  
Änderung des Bebauungsplanverfahrens

Nach Anmerkungen zum zeitlichen Ablauf durch Herrn Stadtrat **Krause** wurde mit 21:0 Stimmen folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

In Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.10.2016 wird beschlossen, dass der Bebauungsplan „Windischbergerdorf-Süd II“ nunmehr im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 13a ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

- Nr. 156: **Antrag der Eheleute Michael und Kerstin Kreitinger zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Schwimmbad auf den Grundstücken Flst.Nrn. 609/10 und 609/11 Gmkg. Cham, Galgenfeld 16-18**

Mit 20:1 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Da der von den Eheleuten Michael und Kerstin Kreitinger beantragte Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Schwimmbad auf den Grundstücken Flst.Nrn. 609/10 und 609/11 Gmkg. Cham von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Galgenfeld“ abweicht, wird das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

- Nr. 157: **Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung in der Altstadt durch den Verein „Cham erleben e.V.“  
Kostenbeteiligung durch die Stadt Cham**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Dem Antrag des Vereins „Cham erleben e.V.“ wird statt gegeben. Die Stadt Cham beteiligt sich mit 50%, maximal jedoch mit 20.00,00 €, an den Gesamtkosten für die



Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung im Bereich Obere Regenstraße und Floßhafen.

Sollte der Verein „Cham erleben e.V.“ an der Kreuzung Schmidstraße / Fuhrmannstraße ebenfalls eine Weihnachtsbeleuchtung mit großen Kugeln anschaffen wollen, werden die Gesamtkosten ebenfalls mit 50 %, max. 5.000 €, bezuschusst.

Nr. 158: **CI/CD;  
Beschlussfassung über Claims/Slogans für Dachmarke und  
Untermarken**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Beschluss Nr. 105 vom 23.05.2017 zur Namensgebung incl. Subclaim der Stadthalle wird aufgehoben.

Mit dem Slogan „Begegnung erleben“ besteht Einverständnis.

Er soll für die Dachmarke und alle Untermarken verwendet werden.

Nr. 159: **CI/CD;  
Beschlussfassung über das Layoutkonzept**

Mit 18:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Mit dem vorgestellten Layoutkonzept besteht Einverständnis.

Nr. 160: **Markenimplementierung;  
Sachstand**

Beschlussfassung hierzu erfolgt nicht.

Nr. 161: **Umsetzung der Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie „Regentaläue“**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Mit den für die Stadt Cham vorgeschlagenen Maßnahmen besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan des Jahres 2018 veranschlagt werden.

Nr. 162: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung  
Genehmigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 zu genehmigen.

Nr. 163: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung;  
Feststellung des Jahresabschlusses und Jahresüberschusses zum 31.12.2016**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresabschluss der Stadtwerke Cham GmbH zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 42.880.054,81 € und einem Jahresüberschuss von 976.666,53 € festzustellen.

Nr. 164: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung;  
Verwendung des Ergebnisses  
Einstellung des Jahresüberschusses 2016 in die Gewinnrücklage;**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH den Jahresüberschuss 2016 von 976.666,53 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

Nr. 165: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung  
Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Wirtschaftsjahr 2016**

Mit 16:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH die Aufsichtsratsmitglieder für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2016 zu entlasten.

*- Frau **Erste Bürgermeisterin Bucher**, Frau **Zweite Bürgermeisterin Strohmeier-Heller** sowie Herr Stadtrat **Hampel** haben nach Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen. -*

- Nr. 166: **Stadtwerke Cham GmbH;  
Ermächtigung von Frau Erster Bürgermeisterin Bucher für die  
Gesellschafterversammlung  
Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2016**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Vorsitzende Frau Erste Bürgermeisterin Bucher wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Cham GmbH gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 46 Nr. 5 GmbHG dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

- Nr. 167: **Bundestagswahl 2017;  
Gewährung eines Erfrischungsgeldes für die ehrenamtlichen Wahlhelfer**

Mit 19:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Bei der Bundestagswahl am 24.09.2017 wird den ehrenamtlichen Wahlhelfern für den Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,- € gewährt.

- Nr. 168: **Bürgerspitalstiftung Cham;  
Bekanntgabe des Jahresabschlusses für den Heimbetrieb 2016**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

- Nr. 169: **Vollzug des Haushaltsrechts;  
Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt 2017**  
Nach Erläuterung durch Herrn Stadtkämmerer **Plötz** wurde mit 18:0 Stimmen folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Cham folgende Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	Euro	Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.800.000	0	40.843.212	43.643.212
die Ausgaben	2.800.000	0	40.843.212	43.643.212
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.072.115	2.287.599	20.194.066	19.978.582
die Ausgaben	698.016	913.500	20.194.066	19.978.582

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 7.675.186 € um 2.287.599 € vermindert und damit auf 5.387.587 € neu festgesetzt.

### § 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.